

Bestallung zum Landmesser.

§ 12.

Nach Abschluß der Prüfung legt die Kommission die Ergebnisse der Prüfung mit sämtlichen Zeugnissen und Probearbeiten und die Prüfungsprotokolle mit ihren Anträgen dem Ministerium zur Prüfung vor. Findet dieses, daß der Kandidat nach dem Ausfall der Prüfung zur Ausübung der Landmesskunst befähigt ist, so stellt es hierüber ein Zeugnis aus und erteilt dem Kandidaten nach erfolgter eidlicher Verpflichtung auf die in § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erwähnte Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine förmliche Bestallungsurkunde.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so setzt das Ministerium die Zeit fest, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden darf.

§ 13.

Die von dem Ministerium verpflichteten und öffentlich angestellten Landmesser haben die ihnen übertragenen Arbeiten mit größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszuführen. Sie bekleiden eine öffentliche Funktion, und die Bestimmung unter 3 im § 266 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 findet auf sie Anwendung.

Das Ministerium ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Landmesser zu überwachen, auch die Arbeiten derselben von Amtswegen an Ort und Stelle revidieren zu lassen.

Liefert ein Landmesser wiederholt unrichtige bzw. unbrauchbare Arbeiten ab, oder geht sonst aus Handlungen oder Unterlassungen des Landmessers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Erteilung der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, klar hervor, so kann vom Ministerium nach Vorschrift der §§ 53 und 54 der Gewerbeordnung die Bestallung zurückgenommen werden.

§ 14.

Die in dieser Verordnung dem Ministerium zugewiesenen Befugnisse werden durch die Abteilung des Inneren ausgeübt.

Mudolfstadt, den 10. Februar 1912.

Härsstlich Schwarzburg. Ministerium.

Im Beireilung.

Dr. Körbig.